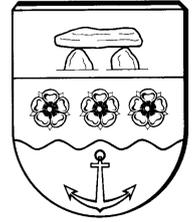


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 15.05.2023

Nr. 15

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
113 Ausschuss für Jugendhilfe und Sport	120	125 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2023	127
114 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2022	120	126 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2023	127
115 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"	120	127 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2023	128
		128 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Surwold (Hebesatzsatzung)	129
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		129 Satzung vom 10.03.2023 zur 3. Änderung der Satzung vom 27.02.2008 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pustebume“ der Gemeinde Sustrum	130
116 Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10, 2. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB	121	130 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2023	130
117 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Breddenberg (Hebesatzsatzung)	122	131 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2023	131
118 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2023	122		
119 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Vor dem Immenthun“ der Gemeinde Dersum	123	C. Sonstige Bekanntmachungen	
120 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems), Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Haren (Ems) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Haren (Ems)“; in der Fassung der 1. Änderung vom 23.01.2009	124		
121 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2023	124		
122 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2023	125		
123 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hilkenbrook (Hebesatzsatzung)	126		
124 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 46 „Lüttgen Möhlenpatt“	126		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

113 Ausschuss für Jugendhilfe und Sport

Bitte beachten:
Geänderter Sitzungsort

Am Dienstag, dem 23.05.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Haus des Sports, Schlaunallee 11 a, 49751 Sögel, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 06.03.2023
 5. Zusätzliche Förderung finanzschwacher Kommunen; Kita-Härtefallfonds
 6. Kindertagesstättenförderung
 - a) Kath. Kindertagesstätte St. Marien Bockhorst
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume
 - c) Sanierungsmaßnahmen
 - b) Kath. Kindertagesstätte St. Ludger Bokeloh
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um eine Kindergartengruppe
 - c) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - c) Kath. Kindertagesstätte Herz Jesu Gersten
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um eine Kindergartengruppe
 - c) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 7. Kreissportbund Emsland e.V. - Erweiterung der Sportschule Emsland um Übernachtungsmöglichkeiten
 8. Förderung des Präventionsprojektes „GPS: Gesundheit, Prävention und Sport im Emsland“ des Kreissportbundes Emsland e. V.
 9. Förderung des laufenden Betriebes des Nachwuchsleistungszentrums Emsland
 10. Sportförderung
 - a) SV Bokeloh e. V. - Sanierung des Rasenplatzes am Stationsweg
 - b) VfL Emslage e. V. - Neubau eines Rasenplatzes mit Flutlicht-, Beregnungs- und Zaunanlage in Groß Fullen
 - c) Stadt Lingen (Ems) - Installation von weiteren Beregnungsanlagen in den Sportzentren der Stadt Lingen (Ems)
 11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 12. Anfragen und Anregungen
 13. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport (voraussichtlich gegen 16:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 04.05.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

114 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2022 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 27.04.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 09.05.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

115 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) - in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 13.03.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Gemeinde Emsbüren im Ortsteil Helsen wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Emsland, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 19 vom 15.05.1981, S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 32/2022, S. 319), mit den in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und in den Detailkarten 1 : 2.500 gekennzeichneten Flächen neu festgelegt.
- (2) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz und Forsten, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Verordnung und die Kartenunterlagen sind mit veröffentlicht.

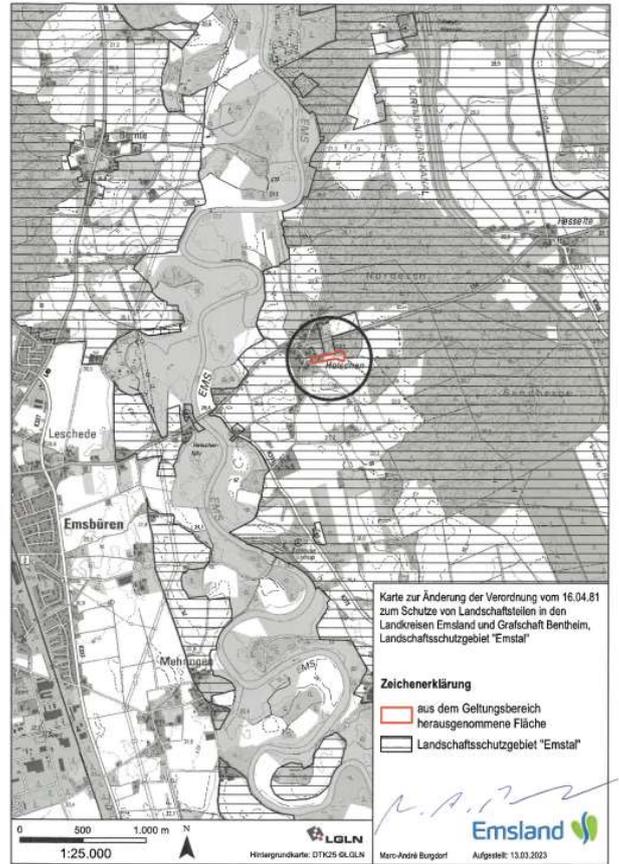
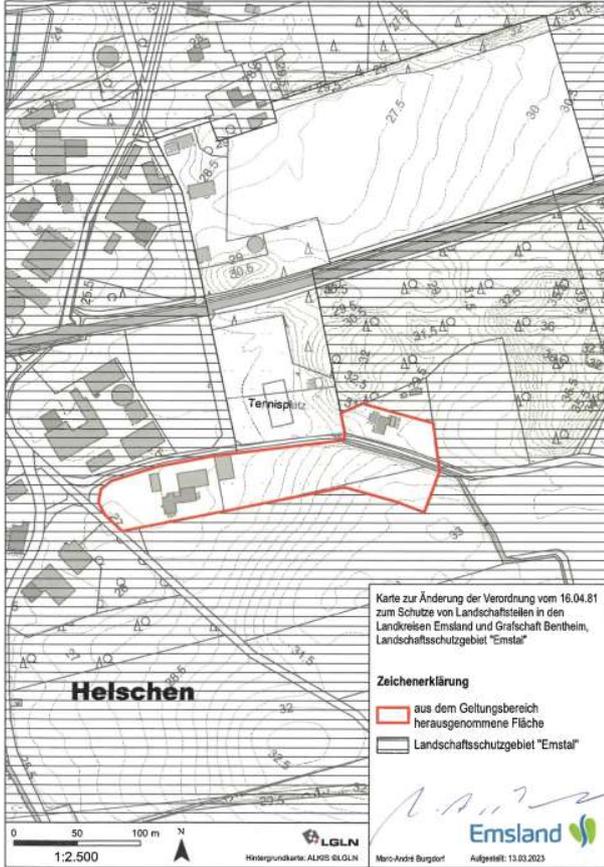
§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im
Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 13.03.2023

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

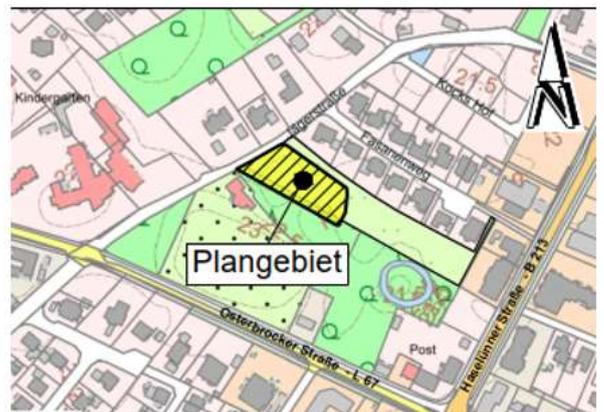


B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

116 Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10, 2. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10, 2. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10, 2. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Plan-ausschnitt dargestellt.



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10, 2. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10, 2. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 09.05.2023

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

117 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Breddenberg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 27.04.2023 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Breddenberg, 27.04.2023

GEMEINDE BREDDENBERG

Hermann Hanekamp
Bürgermeister

118 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dersum in der Sitzung am 14.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.212.200 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.191.200 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 5.000 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.020.300 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.895.800 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 647.100 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.028.100 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.063.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 41.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.730.400 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.964.900 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.063.000 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. | |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. | |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:
Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dersum, 14.02.2023

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 04.05.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2023 bis 29.05.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 10.05.2023

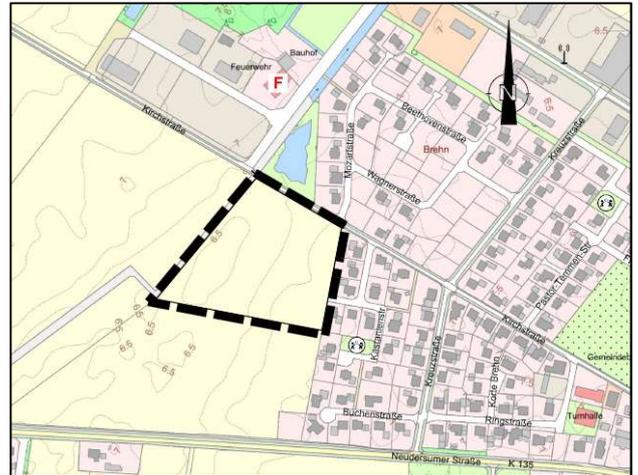
SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

119 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Vor dem Immenthun“ der Gemeinde Dersum

Der vom Rat der Gemeinde Dersum am 28.03.2023 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Vor dem Immenthun“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Plänen, Bauen, Wohnen - Bebauungspläne (rechtsverbindliche) - Gemeinde Dersum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dersum geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dersum, 04.05.2023

GEMEINDE DERSUM
Der Bürgermeister

120 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems), Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Haren (Ems) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Haren (Ems)“; in der Fassung der 1. Änderung vom 23.01.2009

Aufgrund § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 2. Änderung der Sanierungssatzung vom 31.10.1989 beschlossen:

Die Geltungsdauer der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Haren (Ems)“, in der Fassung der 1. Änderung vom 23.01.2009, wird mit Rückwirkung zum 01.01.2022 bis zum 31.12.2028 verlängert.

Diese 2. Änderung der Satzung wird gemäß § 143 Abs. 3 des Baugesetzbuches mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Haren (Ems), 30.03.2023

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

121 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 22.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.477.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.246.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	127.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	18.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.155.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.678.100 €

2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.639.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	5.841.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	935.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	28.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	6.729.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	8.547.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 935.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Heede, 22.03.2023

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 26.04.2023 – 202-15-2-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2023 bis 29.05.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 04.05.2023

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

122 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.588.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.020.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	40.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	40.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.335.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.865.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	735.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.144.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.833.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	229.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.903.800,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.239.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.833.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.055.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H
2.	Gewerbesteuer	350 v. H

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 15.02.2023

GEMEINDE HERZLAKE

Bösken
Bürgermeister

Schümers
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 20.04.2023 – 202- erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 16.06.2023 bis einschließlich zum 26.06.2023 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 04.05.2023

GEMEINDE HERZLAKE
Die Gemeindedirektorin

123 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hilkenbrook (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 26.04.2023 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Hilkenbrook, 26.04.2023

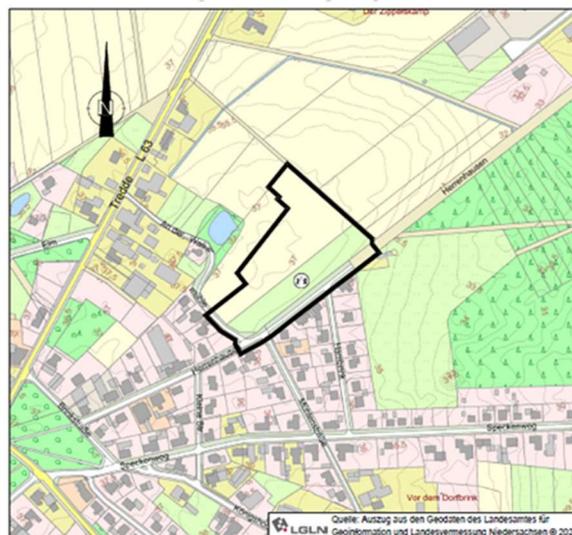
GEMEINDE HILKENBROOK

Bernhard Düvel
Bürgermeister

124 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 46 „Lüttgen Möhlenpatt“

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 46 „Lüttgen Möhlenpatt“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen):



Der Bebauungsplan Nr. 46 „Lüttgen Möhlenpatt“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 „Lüttgen Möhlenpatt“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 05.05.2023

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

125 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.299.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.297.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.240.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.208.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	700.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.305.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.940.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.513.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	50.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	20.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	5.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	30.000,00 Euro
e)	§ 19 IV I KomHKVO	4.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Messingen, 22.02.2023

GEMEINDE MESSINGEN

Mey
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2023 bis 25.05.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Messingen, 26.04.2023

GEMEINDE MESSINGEN
Der Bürgermeister

126 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubürger für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neubürger in der Sitzung am 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.791.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.757.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	6.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	765.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.243.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	257.400,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.118.900,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.325.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 257.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 182.600,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2.	Gewerbsteuer	355 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 28.02.2023

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 28.04.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

16.05.2023 - 25.05.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 26, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 08.05.2023

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

128 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Surwold (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 27.04.2023 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Surwold, 27.04.2023

GEMEINDE SURWOLD

Franz Trentmann
Bürgermeister

129 Satzung vom 10.03.2023 zur 3. Änderung der Satzung vom 27.02.2008 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pusteblume“ der Gemeinde Sustrum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pusteblume“ der Gemeinde Sustrum vom 27.02.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 e) Zusätzlich wird ein Frühstücksgeld in Höhe von 25,00 € monatlich erhoben.
2. § 4 f) Beim Besuch der Ganztagsgruppe wird zusätzlich ein Verpflegungsgeld in Höhe von 3,80 € pro Mittagsmahlzeit im Regelbereich bzw. 3,20 Euro pro Mittagsmahlzeit in Krippenbereich erhoben.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Sustrum, 10.03.2023

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

130 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 01.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.746.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.016.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 5.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.632.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.833.300 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.646.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	854.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	75.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.279.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.762.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 50.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 15.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| d) | § 12 I KomHKVO | 20.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV I KomHKVO | 4.000,00 Euro |
| f) | für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Thuine, 01.02.2023

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2023 bis 25.05.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thuine, 03.05.2023

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

131 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 14.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	3.390.500 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.584.800 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge	189.600 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.175.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.201.700 Euro
	Saldo	-26.200 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.906.700 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.699.800 Euro
	Saldo	206.900 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	136.800 Euro
	Saldo	-136.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.082.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.038.300 Euro
	Gesamtsaldo	43.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 240.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 529.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 07.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2.	Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 14.03.2023

GEMEINDE VREES

H. Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.05.2023 bis 24.05.2023 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Vrees und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 03.05.2023

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.